basler stadtbuch cms
Christoph Merian Stiftung

Vom fetten Spatz in der Hand

Autor(en): Andreas Schuppli

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 2005

https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/616b8a3b-fec3-4d25-8a46-764fc786f236

Nutzungsbedingungen
Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform baslerstadtbuch.ch ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.
http://www.cms-basel.ch
https://www.baslerstadtbuch.ch

Vom fetten Spatz in der Hand

Baselstädtische Gemeindepolitik in neuer Verfassung

Andreas Schuppli

Riehen hat einen vierzigköpfigen Einwohnerrat und einen Gemeindepräsidenten. Auch in Liestal gibt es ein Gemeindeparlament und eine Stadtpräsidentin. Ebenso in der Stadt Zürich. Und wie steht es mit Basel?

Mit der am 13. Juli 2006 in Kraft tretenden Kantonsverfassung werden wir ein vom Volk jeweils auf vier Jahre gewähltes Regierungspräsidium bekommen. Ein ‹Stapi› für Basel also? Ja und nein: Basel-Stadt erhält ein ‹Kantonspräsidium›, das gleichzeitig die Funktion einer Stadtpräsidentin oder eines Stadtpräsidenten erfüllt. Weshalb tickt Basel auch hier anders? Weil es die Stadt Basel staatsrechtlich betrachtet eigentlich gar nicht gibt. Zwar erwähnt die neue Verfassung bei der Gliederung des Kantons die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, und im Grundbuch begegnet man ihr als Eigentümerin von Grund und Boden. Das ist dann aber schon alles: Ein staatsrechtliches Eigenleben oder eigene Organe besitzt sie nicht. Auch die neue Verfassung lässt den Kanton die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel besorgen. Also wird unser Kantonsparlament weiterhin über Verkehrsampeln im Quartier befinden. Das kantonale Recht wird weiterhin zugleich städtisches Gemeinderecht sein. Die Kantonsregierung wird weiterhin zugleich als Stadtrat auftreten – erfreulicherweise nun wenigstens mit einem deutlicher wahrnehmbaren Gesicht.

Obwohl in der übrigen Schweiz die Organisation des Staates auf der Gemeindeebene beginnt, existiert die Einwohnergemeinde der Stadt Basel weiterhin bloss virtuell. Ihre Autonomie ist gleich null. Dies hat natürlich seine Gründe – historische, ökonomische, organisatorische. Die Vermischung von staatlicher und städtischer Struktur hat aber Konsequenzen, namentlich auch für die innerkantonale Gemeindepolitik und für die Agglomerationspolitik. Man weiss nie so recht, woran man ist. Sogar der Verfassungsrat hatte Mühe, Begriffe und Formulierungen so zu wählen, dass klar wird, welche Bestimmungen nun für den ganzen Kanton gelten und wo lediglich die Stadtgemeinde Basel angesprochen ist, nicht aber die Gemeinden Riehen und Bettingen.

Das Vakuum bezüglich einer kantonalen Gemeindepolitik, die diesen Namen verdienen würde, ist nicht weiter erstaunlich: Die Kantonsverfassung von 1889 enthält gerade mal fünf Paragrafen zum Verhältnis des Staates zu den Gemeinden. Man interessierte sich damals vor allem für die «Verschmelzung der Landgemeinden» mit der Stadt, wie sie denn auch zwanzig Jahre später im Falle Kleinhüningens umgesetzt wurde. Die Tatsache, dass der Kanton von der Stadt dominiert wird, führt dazu, dass Riehen und Bettingen immer mal wieder in Angelegenheiten fremdbestimmt beziehungsweise überstimmt werden, die eigentlich Gemeindesache wären. Das wenig ausgeprägte kommunale Bewusstsein begünstigt zudem unsystematische Ad-hoc-Entscheide und Pannen im politischen Tagesgeschäft.

Riehen und Bettingen haben sich deshalb nachhaltig bei der Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung eingebracht. Mit konkreten Vorschlägen wurden Strukturen und Regeln postuliert, die das Mit- und Zusammenwirken von Kanton und Gemeinden ordnen und Verbindlichkeit schaffen: Die kommunale Selbstständigkeit sollte dort, wo sie in unserem kleinen Stadtkanton sinnvoll ist, gefördert und abgesichert werden. Im Bereich der Aufgaben- und Lastenverteilung sollte Licht in die Verflechtungen zwischen städtischen beziehungsweise kommunalen und kantonalen Leistungen gebracht werden.

Der Einsatz hat sich gelohnt. «Die Taube ist zwar immer noch auf dem Dach, doch den Spatz hält Riehen fest in der Hand – und es ist ein fetter Spatz.» So bilanzierte Gemeinderätin Maria Iselin-Löffler, die Vorsitzende der verfassungsrätlichen Kommission ‹Gemeinden und regionale Zusammenarbeit›, die Ergebnisse. In der Tat statuiert die neue Kantonsverfassung wichtige Leitsätze für die Gemeindepolitik:

- So sollen die Einwohnergemeinden grundsätzlich für jene Aufgaben zuständig sein, für die eine örtliche Regelung geeignet ist. Das kantonale Recht soll den Gemeinden im Sinne der Subsidiarität einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewähren. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden soll sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe richten. Die Autonomie der Gemeinden wird explizit gewährleistet.
- Die Gemeinden erhalten neue Mitwirkungsrechte im Kanton: Wie bei einer Volksinitiative können Riehen und Bettingen mit dem Gemeinde-Initiativrecht Begehren auf die politische Tagesordnung setzen. Gemeinsam können sie zudem die Einberufung des Grossen Rats verlangen. Und bei der Vorbereitung von Rechtserlassen oder Beschlüssen der kantonalen Behörden müssen die Gemeinden, wenn sie betroffen sind, rechtzeitig angehört werden.
- Die Gemeinden sind zur ‹kleinen Aussenpolitik› befugt: Sie dürfen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im öffentlichen Interesse auch grenzüberschreitend mit dem benachbarten Ausland Verbindungen eingehen.
- Zur Finanzierung der von Kanton und Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben definiert die Verfassung wichtige Grundsätze. Darauf basierend können nun auf Ge-

setzesstufe eine adäquate Aufteilung der Steuereinnahmen und ein fairer Finanzausgleich zwischen der Stadt und den Gemeinden Riehen und Bettingen entwickelt werden. An entsprechenden Gesetzen wird bereits gearbeitet.

- Bei Streitigkeiten um den Schutz ihrer Autonomie steht den Gemeinden die Anrufung des kantonalen Verfassungsgerichts offen.
- Und schliesslich können die Verfassungsbestimmungen zur Gemeindeautonomie nur geändert werden, wenn die Mehrheit der Stimmenden und mindestens drei Zehntel der Stimmberechtigten zustimmen. Dieses Quorum ist ein Korrektiv für die stadtlastige Kantonsstruktur.
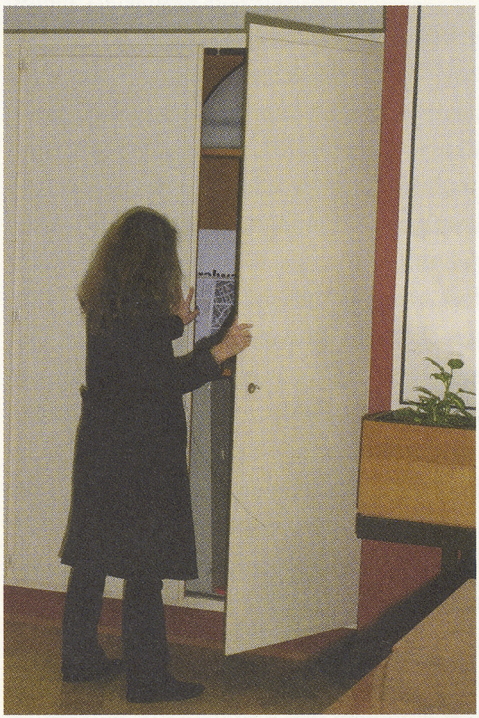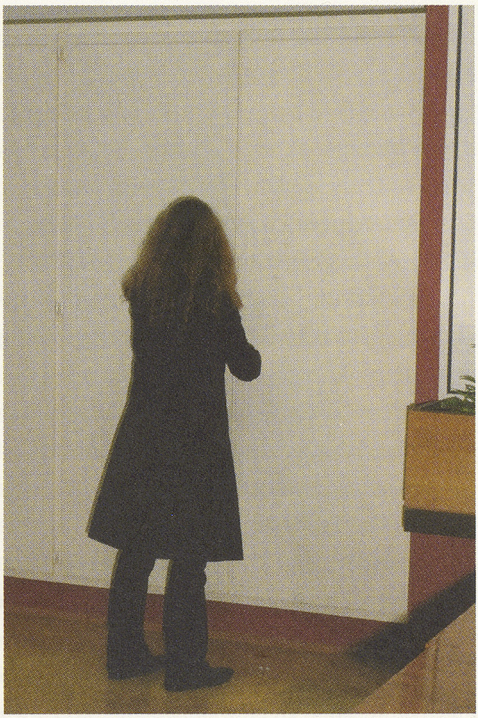
Eine neue Verfassung schafft noch keine neuen Wirklichkeiten. Aber sie kann Massstäbe setzen und Impulse geben für die nachfolgenden Umsetzungsarbeiten. Solche positiven Impulse für eine neue baselstädtische Gemeindepolitik sind gesetzt. Jetzt gilt es, diese mit konkreten Inhalten zu füllen. Die Gemeinden Riehen und Bettingen werden weiterhin aktiv dazu beitragen.